
1990 **Ausgegeben zu Bonn am 17. November 1990** **Nr. 62**

Tag	Inhalt	Seite
9. 11. 90	Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung 7100-1	2442
6. 11. 90	Erste Verordnung zur Änderung der Aflatoxin-Verordnung 2125-40-8, 2125-4-41	2443
7. 11. 90	Vierte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation 7847-11-4-22, 7847-11-6-11	2445
12. 11. 90	Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung 7842-6, 7842-2-5	2447
13. 11. 90	Verordnung über die Gewährung von Sonderzuschlägen zur Sicherung des Personalbedarfs (Sonderzuschlagsverordnung – SZsV) neu: 2032-21	2451
13. 11. 90	Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße 9241-23-9	2453

Hinweis auf andere Verkündungsblätter

Bundesgesetzblatt Teil II Nr. 42	2464
--	------

Die Anlagen A und B zur Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1990 werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung

Vom 9. November 1990

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

§ 24 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 18 des Gesetzes vom 28. Juni 1990 (BGBl. I S. 1221) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „bestimmten“ die Worte „, dem Stand der Technik entsprechenden“ eingefügt.
2. Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:
„(1 a) Zu den Anlagen gehören auch Meß-, Steuer- und Regeleinrichtungen, die dem sicheren Betrieb der Anlage dienen.“
3. In Absatz 4 wird nach Satz 2 folgender neuer Satz eingefügt:
„Sie schlagen ihnen ferner in Abstimmung mit dem Technischen Ausschuß für Anlagensicherheit nach § 31 a Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes dem Stand der Technik entsprechende Regeln (Technische Regeln) vor.“

Artikel 2

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Bonn, den 9. November 1990

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Norbert Blüm

**Erste Verordnung
zur Änderung der Aflatoxin-Verordnung**

Vom 6. November 1990

Auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 4 Buchstabe a und Nr. 5 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) verordnet der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Die Aflatoxin-Verordnung vom 30. November 1976 (BGBl. I S. 3313) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In der Anlage aufgeführte Erzeugnisse, deren Gehalt an den Aflatoxinen B₁, B₂, G₁, G₂ oder M₁ die dort für sie festgesetzten Höchstmengen überschreitet, dürfen weder unvermischt noch nach Vermischung als Lebensmittel in den Verkehr gebracht oder zur Herstellung von Lebensmitteln verwendet werden.“

b) In Absatz 2 Nr. 1 werden die Worte „Absatz 1“ ersetzt durch die Worte „der Anlage“.

2. In § 2 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „in § 1 Abs. 1“ ersetzt durch die Worte „dort für sie“.

3. Die Anlage erhält die Fassung der Anlage zu dieser Verordnung.

Artikel 2

§ 14 Abs. 2 der Diätverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. August 1988 (BGBl. I S. 1713), die zuletzt durch § 10 der Verordnung über Margarine- und Mischfetterzeugnisse vom 31. August 1990 (BGBl. I S. 1989) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 5 wird der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.

2. Folgende Nummer wird angefügt:

„6. ihr Gehalt an Aflatoxinen B₁, B₂, G₁, G₂ darf einzeln oder insgesamt den Wert von 0,05 µg/kg und von Aflatoxin M₁ den Wert von 0,01 µg/kg, jeweils bezogen auf das verzehrfertige Erzeugnis, nicht überschreiten.“

Artikel 3

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt 6 Monate nach der Verkündung in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 6. November 1990

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

Anlage

(zu Artikel 1 Nr. 3)

Anlage

(zu §§ 1 und 2)

Aflatoxine	Erzeugnisse	Höchstmenge in oder auf Lebensmitteln in µg/kg
1. Aflatoxin B ₁	Lebensmittel, ausgenommen die in Nummer 2 Buchstabe a aufgeführten Erzeugnisse	2
2. Summe der Aflatoxine B ₁ , B ₂ , G ₁ , G ₂	a) Enzyme und Enzymzubereitungen, die zur Herstellung von Lebensmitteln bestimmt sind	0,05
	b) andere Lebensmittel	4
3. Aflatoxin M ₁	Milch	0,05

**Vierte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein
und die Durchführung der obligatorischen Destillation**

Vom 7. November 1990

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten verordnet

auf Grund des § 6 Abs. 1 Nr. 6 bis 14, 18 und 19, Abs. 4 und 5, des § 9 Abs. 1, des § 15, des § 16 und des § 31 Abs. 2 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1397) im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen und dem Bundesminister für Wirtschaft,

auf Grund des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 des genannten Gesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen sowie

auf Grund des § 36 Abs. 4 Satz 2 des genannten Gesetzes:

Artikel 1

Die Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1987 (BGBl. I S. 1300) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Zuständige Stellen

(1) Zuständig für die Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte ist vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 das Bundesamt für Ernährung und Forstwirtschaft (Bundesamt).

(2) Zuständig für die Prüfung von Menge und Alkoholgehalt des zur Destillation bestimmten Weines oder Brennweines und für die Überwachung der Destillation ist die Bundesfinanzverwaltung. Der Alkohol aus Wein wird bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein gelagert.

(3) Zuständig für die Gewährung der Prämien zur endgültigen Aufgabe von Rebflächen und die Feststellung der Voraussetzungen für die Befreiung von der obligatorischen Destillation sind die nach Landesrecht zuständigen Stellen.“

2. § 3 Abs. 3 wird gestrichen.

3. § 4 wird wie folgt gefaßt:

„§ 4

Muster, Vordrucke

Die jeweils zuständige Stelle kann für Anträge, Verträge, Bescheinigungen, Erklärungen, Mitteilungen und andere Unterlagen, die zur Durchführung dieser Verordnung und der in § 1 genannten Rechtsakte notwendig sind, Muster bekanntgeben oder Vordrucke

bereithalten. Soweit Muster bekanntgegeben oder Vordrucke bereitgehalten werden, sind diese zu verwenden.“

4. § 5 wird wie folgt gefaßt:

„§ 5

Selbstveranlagung

(1) Die Mitteilung des Erzeugers nach Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 der Kommission vom 17. Februar 1988 (ABl. EG Nr. L 45 S. 15) über seine zur Destillation zu liefernden Mengen gilt als Bescheid des Bundesamtes, wenn in der Mitteilung die Mengen zutreffend angegeben worden sind. Ist dies nicht der Fall oder ist die Mitteilung bis zum vorgeschriebenen Zeitpunkt unterblieben, so erteilt das Bundesamt auf Grund anderer Angaben des Erzeugers oder auf Grund eigener Ermittlungen oder Schätzungen einen Bescheid über die zu liefernden Mengen.

(2) Artikel 12 Abs. 3 der Verordnung (EWG) Nr. 3929/87 der Kommission vom 17. Dezember 1987 (ABl. EG Nr. L 369 S. 59) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.“

5. Folgender neuer § 8a wird eingefügt:

„§ 8a

Endgültige Aufgabe von Rebflächen

(1) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung die Gewährung der Prämie für die endgültige Aufgabe von Rebflächen mit einem Gefälle von 30 % und mehr ausschließen.

(2) Die Landesregierungen können durch Rechtsverordnung für die Gewährung der Prämie und die Feststellung der Voraussetzungen für die Befreiung von der obligatorischen Destillation weitere als in der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 und den zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsvorschriften vorgesehenen Angaben und die Vorlage weiterer Unterlagen vorschreiben, soweit dies erforderlich ist, um besonderen regionalen Gegebenheiten Rechnung zu tragen.

(3) Die Prämie darf nicht in Form einer jährlichen Prämie nach Artikel 9 der Verordnung (EWG) Nr. 1442/88 gewährt werden.“

6. Folgender neuer § 10a wird eingefügt:

„§ 10a

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 36 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes zur Durchführung der Gemeinsamen Marktorganisationen handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

entgegen Artikel 10 Abs. 1 Unterabs. 1 der Verordnung (EWG) Nr. 441/88 eine Mitteilung nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig macht.“

Artikel 2

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation in der vom 18. November 1990 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

§ 3 Abs. 1 der Wein-Alkohol-Absatz-Verordnung vom 11. April 1990 (BGBl. I S. 744) wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der bei der Bundesmonopolverwaltung für Branntwein (Bundesmonopolverwaltung) gelagerte Alkohol wird vom Zeitpunkt der Abgabe aus dem Interventionslager bis zu seiner Verwendung, Verarbeitung oder Ausfuhr aus Marktordnungsgründen der amtlichen Überwachung durch die Bundesfinanzverwaltung nach Maßgabe dieser Verordnung unterstellt.“

Artikel 4

Artikel 1 Nr. 1 tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1990 in Kraft; im übrigen tritt diese Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft. Die Verordnung über die Gewährung von Vergünstigungen für Wein und die Durchführung der obligatorischen Destillation gilt vom 18. Mai 1991 an wieder in ihrer am 17. November 1990 maßgebenden Fassung, sofern nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

Bonn, den 7. November 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Ignaz Kiechle

Verordnung zur Änderung der Käseverordnung und der Milcherzeugnisverordnung

Vom 12. November 1990

Es verordnen

auf Grund des § 7 Satz 1 des Milch- und Margarinegesetzes vom 25. Juli 1990 (BGBl. I S. 1471) der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten im Einvernehmen mit den Bundesministern für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit, der Justiz und für Wirtschaft und

auf Grund des § 9 Abs. 1 Nr. 3, des § 12 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Nr. 1, des § 16 Abs. 1 Satz 2 und des § 19 Nr. 4 Buchstabe b des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945, 1946) der Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit im Einvernehmen mit den Bundesministern für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten und für Wirtschaft:

Artikel 1

Änderung der Käseverordnung

Die Käseverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1986 (BGBl. I S. 412), zuletzt geändert durch § 22 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 5 werden nach dem Wort „Geschmacksrichtung“ die Worte „, ohne einen Milchbestandteil zu ersetzen,“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt gefaßt:

„§ 2

Anwendungsbereich

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nur für das gewerbsmäßige Herstellen und Inverkehrbringen von Käse und Erzeugnissen aus Käse. Dem gewerbsmäßigen Herstellen oder Inverkehrbringen im Sinne dieser Verordnung steht es gleich, wenn Käse oder Erzeugnisse aus Käse für Mitglieder von Genossenschaften oder ähnlichen Einrichtungen oder in Einrichtungen zur Gemeinschaftsverpflegung hergestellt oder abgegeben werden.“

3. Dem § 3 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b werden nach dem Wort „Aromastoffen“ die Worte „und Aromaextrakte“ angefügt.

4. § 4 Abs. 3 Satz 2 wird gestrichen.

5. § 28 wird wie folgt gefaßt:

„§ 28

Ausländische Käse

und ausländische Erzeugnisse aus Käse

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte Käse und Erzeugnisse aus Käse

(ausländische Käse und Erzeugnisse aus Käse), die nicht den Vorschriften dieser Verordnung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 3 in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes hergestellt und dort verkehrsfähig sind,
2. die zur Herstellung von Weichkäse, Frischkäse und Sauermilchquark verwendete Käseeremilch einem Pasteurisierungsverfahren oder einem diesem zumindest entsprechenden Erhitzungsverfahren unterworfen worden ist, sofern die Käseeremilch nicht ausschließlich aus Erzeugnissen zusammengesetzt ist, die in dieser Weise wärmebehandelt worden sind, und
3. für in dem Erzeugnis enthaltene zulassungsbedürftige Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 darf ausländischer Weichkäse auch in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes im Herstellungsland die für Rohmilch geltenden Anforderungen der Richtlinie 85/397/EWG des Rates vom 5. August 1985 zur Regelung gesundheitlicher und tierseuchenrechtlicher Fragen im innergemeinschaftlichen Handel mit wärmebehandelter Milch oder gleichwertige Anforderungen auch für die zur Käseherstellung verwendete Milch, Sahne (Rahm) oder Molkenahne (Molkenrahm) gelten,
2. die Milcherzeugerbetriebe besonders ausgewählt und die Milch sowie die Erzeugnisse besonders untersucht worden sind und
3. von einer zuständigen obersten Landesbehörde im Benehmen mit dem Bundesminister für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit die Maßnahmen nach Nummer 2 als den im Geltungsbereich dieser Verordnung für den Gesundheitsschutz geltenden Anforderungen gleichwertig anerkannt worden sind.

(3) Ausländische Käse und Erzeugnisse aus Käse, die den Vorschriften dieser Verordnung nicht entsprechen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 14 bis 17 auf der Fertigpackung oder dem Hinweisschild in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung deutlich lesbar angegeben ist:

1. bei Weichkäse, der den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 2 nicht entspricht, der Hinweis „aus Rohmilch hergestellt“,
2. bei Emmentaler, der aus Milch hergestellt worden ist, die über die Gewinnungstemperatur erwärmt wurde, ein Hinweis auf die Art der Erwärmung,

3. bei Käse und Erzeugnissen aus Käse, die von den in den §§ 3 und 4 genannten Herstellungsanforderungen abweichen, ein Hinweis auf die Abweichung,
4. bei sonstigen wesentlichen, die charakteristischen Merkmale des Erzeugnisses betreffenden Abweichungen die Beschreibung der Abweichung.

Zusätzlich zu der Verkehrsbezeichnung nach § 14 Abs. 2 Nr. 1 darf auch die Verkehrsbezeichnung des Herstellungslandes verwendet werden.

(4) Abweichend von Absatz 1 Nr. 3 darf Käse der Sorte „Provolone“ mit einem Zusatz von Hexamethylentetramin (E 239) in den Verkehr gebracht werden; der Gehalt an diesem Stoff darf in einem Kilogramm nicht mehr als 25 Milligramm, berechnet als Formaldehyd, betragen und ist durch die Angabe „mit Konservierungsstoff Hexamethylentetramin“ in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung oder im Verzeichnis der Zutaten kenntlich zu machen.“

6. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Nr. 2 und Absatz 3 Nr. 2 werden jeweils die Angabe „§ 28 Abs. 3“ durch die Angabe „§ 28 Abs. 4“ und die Worte „in den Geltungsbereich dieser Verordnung verbringt“ durch die Worte „in den Verkehr bringt“ ersetzt.
- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 3a eingefügt:
„(3a) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 28 Abs. 3 Satz 1 ausländische Käse oder Erzeugnisse aus Käse, die nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Weise kenntlich gemacht sind, in den Verkehr bringt.“
- c) In Absatz 4 wird die Angabe „1 a bis 3“ durch die Angabe „1 a bis 3 a“ ersetzt.

7. In § 31 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes“ ersetzt.

8. Anlage 3 wird wie folgt geändert:

In Nummer 3 Buchstabe f werden die Worte „E 440 a Pektin, Obstpektin“ durch die Worte „E 440 Pektine“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Milcherzeugnisverordnung

Die Milcherzeugnisverordnung vom 15. Juli 1970 (BGBl. I S. 1150), zuletzt geändert durch § 20 der Verordnung vom 23. Juni 1989 (BGBl. I S. 1140), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 wird Satz 2 gestrichen.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 wird das Wort „Milchhalbfetterzeugnissen“ durch das Wort „Milchstreichfetterzeugnissen“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Geschmacksrichtung“ die Worte „, ohne einen Milchbestandteil zu ersetzen,“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird gestrichen.

d) Absatz 4 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. des Absatzes 2“.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 1 Nr. 6 wird die Angabe „§ 4“ durch die Angabe „§ 4 Abs. 1“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden das Zitat „§ 4 Nr. 1 und 3 Buchstabe a“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 4 Buchstabe a“ und das Zitat „§ 4 Nr. 1 und 4 Buchstabe d“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 und 5 Buchstabe d“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 Nr. 1 wird das Zitat „§ 4 Nr. 1, 3 und 4“ durch das Zitat „§ 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2, 4 und 5“ ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 1 Nr. 2 wird wie folgt gefaßt:
„2. die Angaben nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 oder 2.“

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Absatz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefaßt:
„3. bei Milchstreichfetterzeugnissen
 - a) den Hinweis „zum Braten nicht geeignet“ bei Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von 50 Gewichtshundertteilen und weniger,
 - b) sofern das Erzeugnis nicht unter einer Standardsorte in den Verkehr gebracht wird, die Angabe des Gehaltes an Milchlaktose in Hunderteilen des Gewichts zur Zeit der Füllung in engem räumlichem Zusammenhang mit der Verkehrsbezeichnung;
der Hinweis nach Buchstabe a kann entfallen, wenn die Erzeugnisse in Fertigpackungen bis 25 g oder als Gratisproben abgegeben werden.“

c) Folgender Absatz wird angefügt:

„(2) Abweichend von § 7 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b der Nährwert-Kennzeichnungsverordnung kann die Kennzeichnung bei Milchstreichfetterzeugnissen enthalten

1. den Hinweis „fettreduziert“ bei Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von 40 bis 62 Gewichtshundertteilen,
2. den Hinweis „fettarm“ bei Erzeugnissen mit einem Fettgehalt von 20 bis unter 40 Gewichtshundertteilen,

wenn sie nicht unter einer Standardsorte in den Verkehr gebracht werden.“

5. Folgender neuer § 6 wird eingefügt:

„§ 6

Ausländische Erzeugnisse

(1) Außerhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung hergestellte Milcherzeugnisse (ausländische Milcherzeugnisse), die nicht den Vorschriften dieser

Verordnung entsprechen, dürfen vorbehaltlich des Absatzes 2 in den Verkehr gebracht werden, wenn

1. sie nach den Rechtsvorschriften des Herstellungslandes hergestellt und dort verkehrsfähig sind,
2. die zur Herstellung verwendeten Milchinhaltsstoffe einem Pasteurisierungsverfahren oder einem diesem zumindest entsprechenden Erhitzungsverfahren unterworfen worden sind und
3. für in dem Erzeugnis enthaltene zulassungsbedürftige Zusatzstoffe eine Ausnahme nach § 37 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes zugelassen worden ist.

(2) Ausländische Milcherzeugnisse, die in wesentlichen charakteristischen Merkmalen, insbesondere hinsichtlich des Fettgehaltes und der Verwendung von Ausgangsstoffen, von inländischen Erzeugnissen abweichen, dürfen nur in den Verkehr gebracht werden, wenn zusätzlich zu der Kennzeichnung nach den §§ 3 und 4 die Beschreibung der Abweichung auf der Fertigpackung oder dem Hinweisschild in Verbindung mit der Verkehrsbezeichnung deutlich lesbar angegeben ist. Zusätzlich zu der Verkehrsbezeichnung nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 und 2 darf auch die Verkehrsbezeichnung des Herstellungslandes verwendet werden.“

6. Der bisherige § 6 wird § 7 und wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Nach § 52 Abs. 1 Nr. 11 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes wird bestraft, wer entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 ausländische Milcherzeugnisse, die nicht oder nicht in der vorge-

schriebenen Weise kenntlich gemacht sind, in den Verkehr bringt.“

b) In Absatz 3 wird die Angabe „Absatz 2“ durch die Angabe „Absatz 2 oder 2a“ ersetzt.

c) In Absatz 6 werden im einleitenden Satzteil die Worte „§ 46 Abs. 3 des Milchgesetzes“ durch die Worte „§ 14 Abs. 2 Nr. 2 des Milch- und Margarinegesetzes“ und in Nummer 1 die Angabe „§ 2 Abs. 2 oder 3“ durch die Angabe „§ 2 Abs. 2“ ersetzt.

7. Der bisherige § 7 wird gestrichen.

8. § 7b wird wie folgt gefaßt:

„§ 7b
Übergangsvorschrift

Milcherzeugnisse der Gruppe XV der Anlage 1 dürfen noch bis zum 17. November 1991 mit einer Kennzeichnung nach den bisher geltenden Vorschriften in den Verkehr gebracht werden.“

9. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In Gruppe XIV Spalte 1 Buchstabe b wird nach dem Wort „Puddings,“ das Wort „Milchreis,“ eingefügt.

b) Gruppe XIV Spalte 3 Nr. 4 wird wie folgt gefaßt:

„4. wie Spalte 1, XIV b), aus einer Standardsorte der Gruppe I bis IV, jeweils ohne Wärmebehandlung nach der Fermentation, sowie einer Standardsorte der Gruppe V.“

c) Gruppe XV wird wie folgt gefaßt:

„Gruppe	Standardsorte		
	1	2	3
a) Bezeichnung b) Herstellungsweise	Bezeichnung	Herstellungsweise, besondere Merkmale	Fettgehalt in 100 Gewichtsteilen, sonstige Zusammen- setzung
XV. a) Milchstreichfetterzeugnis b) hergestellt aus Sahne oder Butter, auch unter Zusatz von Milchfetterzeugnissen der Gruppe XVII, auch unter Zusatz von Wasser und/oder Milcheiweißerzeugnissen der Gruppe XII und/oder Trockenmilcherzeugnissen der Gruppe IX, auch unter Zusatz von Milchsäurebakterienkulturen und/oder von Buttermilcherzeugnissen der Gruppe IV und/oder Zitronensäure zur Einstellung des pH-Wertes und/oder E 160a Beta-Carotin und/oder Speisesalz und/oder Speisegelatine, als Emulsion hauptsächlich nach dem Typ Wasser in Fett. Fettgehalt: 20 – 62 % oder mindestens 80 %	1. Dreiviertelfettbutter 2. Halbfettbutter	wie Spalte 1, XV b) wie Spalte 1, XV b)	60 – 62 40 – 42“

10. Anlage 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Worte „E 440a Pektin, Obstpektin“ durch die Worte „E 440 Pektine“ ersetzt.

b) In Nummer 1 Buchstabe b sowie den Nummern 8, 14 und 15 wird jeweils das Wort „Milchhalbfetterzeugnissen“ durch das Wort „Milchstreichfetterzeugnissen“ ersetzt.

rungsverordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 4

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 21 des Milch- und Margarinegesetzes und Artikel 11 des Gesetzes zur Gesamtreform des Lebensmittelrechts vom 15. August 1974 (BGBl. I S. 1945) auch im Land Berlin.

Artikel 3

Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten kann den Wortlaut der Verordnung über Milcherzeugnisse in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Ände-

Artikel 5

Die Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Artikel 2 Nr. 4 Buchstabe c tritt jedoch erst am 21. Dezember 1990 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 12. November 1990

Der Bundesminister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
I. Kiechle

Der Bundesminister
für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit
Ursula Lehr

**Verordnung
über die Gewährung von Sonderzuschlägen
zur Sicherung des Personalbedarfs
(Sonderzuschlagsverordnung – SZsV)**

Vom 13. November 1990

Auf Grund des § 72 des Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung des Fünften Gesetzes zur Änderung besoldungsrechtlicher Vorschriften vom 28. Mai 1990 (BGBl. I S. 967) verordnet der Bundesminister des Innern:

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Zur Sicherung der Funktions- und Wettbewerbsfähigkeit des öffentlichen Dienstes können Beamte und Soldaten in Verwendungsbereichen, die aus Arbeitsmarktgründen von dauerndem Personalmangel oder Personalwechsel betroffen sind, nichtruhegehaltfähige Sonderzuschläge nach Maßgabe dieser Verordnung erhalten.

(2) Die Voraussetzungen des Absatzes 1 sind erfüllt, wenn Planstellen, bei Bundesbahn und Bundespost Dienstposten, des Verwendungsbereichs nicht nur in Ausnahmefällen

1. mehrere Monate nicht anforderungsgerecht besetzt werden konnten oder
2. nachbesetzt werden müssen, weil die Stelleninhaber sich für Tätigkeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes entscheiden,

und keine Aussicht auf eine kurzfristige Änderung dieser Verhältnisse besteht.

§ 2

Höhe des Sonderzuschlags

(1) Der Sonderzuschlag darf den Gesamtbetrag von vier Dienstalters-Steigerungsstufen oberhalb der Dienstaltersstufe der Besoldungsgruppe des Beamten oder Soldaten und zusammen mit dem Grundgehalt das Endgrundgehalt nicht übersteigen. Er soll in der Regel den Betrag von zwei Steigerungsstufen nicht übersteigen.

(2) Die Sonderzuschläge sind nach Maßgabe des Absatzes 1 für die zuschlagberechtigenden Verwendungsbereiche nach § 1 so festzusetzen, wie es zur Deckung des Personalbedarfs ausreichend und erforderlich ist. Gemeinsame Belange der Dienstherrn sind zu berücksichtigen.

(3) Erhöhungen des Grundgehalts infolge Aufrückens in den Dienstaltersstufen sind auf den Sonderzuschlag anzurechnen.

(4) Die Vorschriften über die Besoldung für teilzeitbeschäftigte Beamte sind entsprechend anzuwenden.

§ 3

Entscheidung über die Gewährung

Die nach den §§ 1 und 2 erforderlichen Entscheidungen trifft der für das Besoldungsrecht zuständige Minister, für die Gemeinden, Gemeindeverbände und für die sonstigen der Aufsicht des Bundes oder eines Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die jeweilige oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister. Die Entscheidungsbefugnisse können auf die zuständige oberste Dienstbehörde übertragen werden, zu § 2 mit der Maßgabe, daß für die Entscheidungen Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Minister herzustellen ist. Bei den Verwendungsbereichen nach § 1 Abs. 2 sind die zugehörigen Laufbahnen zu bezeichnen.

§ 4

Beschränkung der Ausgaben

(1) Die Ausgaben für die Sonderzuschläge eines Dienstherrn dürfen 0,3 v. H. der im jeweiligen Haushaltsplan des Dienstherrn veranschlagten jährlichen Besoldungsausgaben nicht überschreiten.

(2) Für Dienststellen in Gemeindegebieten, in denen die Sicherung des Personalbedarfs besonders schwierig ist, können die jährlichen Ausgaben eines Dienstherrn für Sonderzuschläge zusätzlich bis zu 0,3 v. H. der für diese Dienststellen berücksichtigten jährlichen Besoldungsausgaben betragen, wenn der für das Besoldungsrecht zuständige Minister oder die oberste Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit diesem zugestimmt hat; § 2 Abs. 2 Satz 2 ist anzuwenden.

§ 5

Zahlung

Der Anspruch auf den Sonderzuschlag entsteht mit dem Tag der abschließenden Entscheidung nach § 3 oder dem in ihr genannten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit dem Tag, an dem der Anspruch auf Besoldung entsteht. Der Sonderzuschlag wird mit den Dienstbezügen monatlich im voraus gezahlt.

§ 6

Wegfall des Sonderzuschlags

(1) Der Anspruch auf den Sonderzuschlag endet mit dem Tage, an dem der Beamte oder Soldat aus dem Verwendungsbereich ausscheidet. Der Sonderzuschlag wird für den laufenden Monat belassen. Wechselt der Beamte oder Soldat in einen anderen zuschlagberechtigenden Verwendungsbereich, ist über die Gewährung des Sonderzuschlags erneut zu entscheiden; vorausgegangene Anrechnungen nach § 2 Abs. 3 sind zu berücksichtigen. Auf den neu zu gewährenden Sonderzuschlag ist ein nach Satz 2 belassener für denselben Zeitraum anzurechnen.

(2) Der für das Besoldungsrecht zuständige Minister kann in Einzelfällen Ausnahmen von Absatz 1 Satz 1 zulassen, wenn übergeordnete Gründe des Personaleinsatzes vorliegen.

§ 7

Inkrafttreten; Geltungsdauer

Die Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1990 in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 31. Dezember 1995 außer Kraft. Sonderzuschläge, die vor dem Tag des Außerkrafttretens der Verordnung gewährt worden sind, werden über diesen Tag hinaus nach Maßgabe des § 2 Abs. 3 und des § 6 weitergezahlt.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den 13. November 1990

Der Bundesminister des Innern
In Vertretung
Kroppenstedt

Bekanntmachung der Neufassung der Gefahrgutverordnung Straße

Vom 13. November 1990

Auf Grund des Artikels 2 der 3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 18. Juni 1990 (BGBl. I S. 1326) wird nachstehend der Wortlaut der Gefahrgutverordnung Straße in der seit 1. August 1990 geltenden Fassung bekanntgemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. die am 31. Juli 1985 in Kraft getretene Gefahrgutverordnung Straße vom 22. Juli 1985 (BGBl. I S. 1550),
2. die am 1. Januar 1988 in Kraft getretene 1. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 21. Dezember 1987 (BGBl. I S. 2858),
3. die im wesentlichen am 1. Februar 1990 in Kraft getretene 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 12. Dezember 1989 (BGBl. I S. 2179),
4. die im wesentlichen am 1. August 1990 in Kraft getretene 3. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung vom 18. Juni 1990 (BGBl. I S. 1326).

Die Rechtsvorschriften wurden erlassen auf Grund

- zu 1. des § 3 Abs. 1, 2 und 5, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 17 der Gefahrgutverordnung Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Juni 1983 (BGBl. I S. 905),
- zu 2. des § 3 Abs. 1, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918),
- zu 3. des § 3 Abs. 1 und 5, des § 4 Abs. 1 und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigungen auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918),
- zu 4. des § 3 Abs. 1 und 5, des § 4 Abs. 1, des § 5 Abs. 2 und 3 und des § 10 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter vom 6. August 1975 (BGBl. I S. 2121) in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Übertragung gefahrgutrechtlicher Ermächtigung auf den Bundesminister für Verkehr vom 12. September 1985 (BGBl. I S. 1918).

Bonn, den 13. November 1990

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. Zimmermann

**Verordnung
über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung
gefährlicher Güter auf Straßen
(Gefahrgutverordnung Straße – GGVS)**

§ 1

Grundregel

(1) Diese Verordnung regelt die Beförderung gefährlicher Güter mit Straßenfahrzeugen.

(2) Die innerstaatliche Beförderung gefährlicher Güter unterliegt den Vorschriften, die in den Anlagen A und B zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie links vom mittleren Trennungsstrich abgedruckt sind.

(3) Die grenzüberschreitende Beförderung unterliegt den Regeln des Europäischen Übereinkommens vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR-Übereinkommen) (BGBl. 1969 II S. 1489), deren Übersetzung in deutscher Sprache sich aus den in den Anlagen A und B zu dieser Verordnung über die ganze Seite sowie rechts vom mittleren Trennungsstrich abgedruckten Vorschriften ergibt. Im übrigen gelten die Vorschriften dieser Verordnung für grenzüberschreitende Beförderungen nur, soweit dies ausdrücklich bestimmt ist.

(4) Folgende Vorschriften der Anlagen A und B gelten in der für innerstaatliche Beförderungen anzuwendenden Fassung auch für grenzüberschreitende Beförderungen:

Anlage A

Randnummer 2002	Abs. 3 Satz 2,
3513	Satz 2,
3606	Satz 2,

Anlage B

Randnummer 10 003,	
10 118	Abs. 5 Satz 3,
10 130	Abs. 1 Satz 4 und 5,
10 204	Abs. 4,
10 240	Abs. 6,
10 260	Abs. 3,
10 315	Abs. 8 Satz 1 und 2,
10 353	Abs. 3,
10 381	Abs. 1, Abs. 2 Buchstabe f und Abs. 3,
10 385	Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1,
10 420,	
10 500	Abs. 10 (ausgenommen die Vorschriften über die Warntafelhalterung) und 11,
11 311	Abs. 1 Satz 3,
11 401	Satz 2,
51 220	Abs. 4 Satz 1,
52 401	Satz 3,
71 500	Satz 2 und 3,
211 153	Satz 1,
211 170	Satz 2,
211 172	Abs. 6,
211 270	Satz 3,

211 371	Satz 2,
211 672	Satz 2,
211 771	Satz 2,
212 153	Satz 1.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Im Sinne dieser Verordnung

1. sind gefährliche Güter die den in der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 2 in Verbindung mit Absatz 1 Sätze 3 bis 5 aufgeführten einzelnen Klassen zugehörigen Güter;
2. ist Beförderer, wer das Fahrzeug für die Ortsveränderung des Gutes verwendet;
3. ist Absender, wer mit dem Beförderer einen Beförderungsvertrag abschließt, wird kein Beförderungsvertrag abgeschlossen, so gilt der Beförderer als Absender;
4. ist Verloader, wer als unmittelbarer Besitzer das Gut dem Beförderer zur Beförderung übergibt oder selbst befördert;
5. ist Fahrzeugführer, wer das Fahrzeug lenkt;
6. sind behördlich anerkannte Sachverständige, soweit in den Anlagen A und B nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, die Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 3

Zulassung zur Beförderung

(1) Gefährliche Güter dürfen auf der Straße nur befördert werden, wenn sie nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zur Beförderung zugelassen sind. Der Verloader darf gefährliche Güter dem Beförderer nur übergeben, wenn sie zur Beförderung zugelassen sind. Der Beförderer ist verpflichtet, anhand der ihm vorgelegten Begleitpapiere nachzuprüfen, ob die gefährlichen Güter nach der Anlage A Randnummer 2002 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 zur Beförderung zugelassen sind.

(2) Absatz 1 gilt auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 4

Sicherheitspflichten

(1) Die an der Beförderung gefährlicher Güter Beteiligten haben die nach Art und Ausmaß der vorhersehbaren Gefahren erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um Schadensfälle zu verhindern und bei Eintritt eines Schadens dessen Umfang so gering wie möglich zu halten.

(2) Der Absender muß den Beförderer und der Verlager muß den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut und dessen Bezeichnung (Benennung, Klasse, Ziffer und ggf. Buchstabe der Stoffaufzählung) sowie ggf. auf die Beachtung der §§ 7 und 7a hinweisen. Wird der Absender im Auftrage eines anderen tätig, so hat der Auftraggeber den Absender in gleicher Weise zu unterrichten. Die Sorgfaltspflichten des Beförderers werden hierdurch nicht berührt.

(3) Wer eigenverantwortlich Versandstücke zum Zwecke der Beförderung gefährlicher Güter verpackt oder verpacken läßt, muß die Vorschriften über

1. die Verpackung nach der Anlage A Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.1 und 2, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 2,
2. das Zusammenpacken nach der Anlage A Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.3, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 6,
3. die Kennzeichnung nach der Anlage A Klassen 1 bis 6.2, 8 und 9, jeweils Abschnitt 2.A.4, sowie der Klasse 7 Blätter 1 bis 13, jeweils Nummer 8,
4. Versandstücke als Probe für Prüfzwecke nach Randnummer 2020 Abs. 2 bis 4

beachten.

(4) Der Verlager muß bei der Übergabe gefährlicher Güter zur Beförderung prüfen, ob deren Verpackung unbeschädigt ist. Ein Versandstück, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann, darf zur Beförderung erst übergeben werden, wenn der Mangel beseitigt worden ist.

(5) Der Fahrzeugführer darf kein Versandstück befördern, dessen Verpackung beschädigt, insbesondere undicht ist, so daß gefährliches Gut austritt oder austreten kann.

(6) Der Verlager darf gefährliche Güter zur Beförderung in loser Schüttung oder in Containern nur übergeben und der Beförderer sie nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1 zulässig ist. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen darf der Verlager gefährliche Güter zur Beförderung in Tanks nur übergeben und der Beförderer sie nur befördern, wenn die Beförderungsart nach Anlage B Randnummer 10 003 Abs. 1 zulässig ist und bei Tankfahrzeugen das gefährliche Gut in der Bescheinigung der besonderen Zulassung nach Anlage B Anhang B.3 aufgeführt ist.

(7) Die Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 003 über

1. Bau und Ausrüstung der Fahrzeuge (Randnummer 10 003 Abs. 2) muß der Halter,
2. Beladen, Zusammenladen und Handhabung (Randnummer 10 003 Abs. 3 und 4) muß der Verlager, Beförderer, Fahrzeugführer oder Beifahrer, über Entladen (Randnummer 10 003 Abs. 4) muß der Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger,
3. Durchführung der Beförderung und Überwachung beim Parken (Randnummer 10 003 Abs. 3) muß der Fahrzeugführer

beachten.

(8) Die Absätze 1, 2, 3 Nr. 1 und 2 und die Absätze 4, 6 Satz 1 und Absatz 7 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 5

Ausnahmen

(1) Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können auf Antrag für Einzelfälle oder allgemein für bestimmte Antragsteller Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen.

(2) Ausnahmen dürfen nur zugelassen werden, wenn

1. der technische Fortschritt dies rechtfertigt, das Gut sonst von der Beförderung ausgeschlossen wäre oder die Einhaltung einer Bestimmung unzumutbar ist und
2. sichergestellt ist, daß Sicherheitsvorkehrungen, die nach den von dem Gut ausgehenden Gefahren erforderlich sind, dem Stand von Wissenschaft und Technik entsprechen; entsprechen die Sicherheitsvorkehrungen nicht dem Stand von Wissenschaft und Technik, so muß die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen werden können.

(3) Über die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen ist bei Abweichungen von den Anlagen A und B vom Antragsteller ein Gutachten von Sachverständigen für gefährliche Güter, für Fahrzeug- und Behälterbau oder für andere mit der Beförderung gefährlicher Güter zusammenhängende Fragen vorzulegen. In den Fällen des Absatzes 2 Nr. 2 Halbsatz müssen in diesem Gutachten auch die verbleibenden Gefahren dargestellt werden; außerdem muß begründet werden, weshalb die Zulassung der Ausnahme im Hinblick auf die verbleibenden Gefahren als vertretbar angesehen wird. Die nach Landesrecht zuständige Stelle kann die Vorlage weiterer Gutachten auf Kosten des Antragstellers verlangen oder im Benehmen mit dem Antragsteller weitere Gutachten selbst anfordern.

(4) Werden Ausnahmen nach Absatz 1 zugelassen, so sind diese schriftlich und unter dem Vorbehalt des Widerrufs für den Fall zu erteilen, daß sich die auferlegten Sicherheitsvorkehrungen als unzureichend zur Einschränkung der von der Beförderung ausgehenden Gefahren herausstellen. Ausnahmen dürfen höchstens für die Dauer von drei Jahren zugelassen werden.

(5) Der Bundesminister der Verteidigung, der Bundesminister des Innern, die Innenminister (-senatoren) der Länder und die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen obersten Landesbehörden oder die von ihnen bestimmten Stellen können Ausnahmen von dieser Verordnung zulassen, soweit Gründe der Verteidigung, polizeiliche Aufgaben, Aufgaben der Feuerwehren oder Aufgaben der Kampfmittelräumung dies erfordern und die öffentliche Sicherheit gebührend berücksichtigt ist. Absatz 2 ist anzuwenden.

§ 6

Baumusterzulassungen, Prüfbescheinigungen

(1) Festverbundene Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien sind nach dem Verfahren der Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211140 und Tankcontainer nach dem Verfahren der Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212140 zuzulassen. Die Zulassung wird für ein Baumuster erteilt. Die Baumusterzulassung ist zu erteilen, wenn das Baumuster des festverbundenen Tanks, des Aufsetztanks und der Gefäßbatterien den Anforderungen der Anlage B Anhang B.1a oder das Baumuster des Tankcontainers den Anforderungen der Anlage B Anhang B.1b entspricht.

In der Zulassung muß bestimmt werden, für welche gefährlichen Güter der Tank verwendet werden darf. Die Baumusterzulassung kann außer nach den Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze widerrufen werden, soweit dies zur Abwehr der von der Beförderung gefährlicher Güter ausgehenden Gefahren nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter erforderlich ist. Sie kann unter den gleichen Voraussetzungen inhaltlich beschränkt, mit einer Bedingung erlassen oder mit einer Auflage, Änderung oder Ergänzung der Auflage versehen werden.

(2) Vor der erstmaligen Inbetriebnahme eines Tankfahrzeugs, eines Aufsetztanks, einer Gefäßbatterie oder eines Tankcontainers sind diese nach Anlage B Anhang B.1a oder Anhang B.1b zu prüfen. Tankfahrzeuge sind außerdem daraufhin zu prüfen, ob sie den Vorschriften der Anlage B, I. und II. Teil, entsprechen. Genügen das Tankfahrzeug, der Aufsetztank oder die Gefäßbatterie den erwähnten Vorschriften, ist vom Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 eine Prüfbescheinigung nach dem Muster in Anlage B Anhang B.3a auszustellen. In die Prüfbescheinigung sind auch Bedingungen und Auflagen der Baumusterzulassung nach Absatz 1 Satz 6 zu übernehmen, soweit sie von den an der Beförderung Beteiligten zu beachten sind. Die Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung oder der Sachverständige nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 hat im Fahrzeugschein des Tankfahrzeugs durch Stempelaufdruck zu vermerken: „Baumuster zugelassen nach GGVS“.

(3) Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien und Tankcontainer unterliegen den in der Anlage B Anhang B.1a Randnummern 211151 und 211152 sowie Anhang B.1b Randnummern 212151 und 212152 vorgesehenen wiederkehrenden Prüfungen. Werden die Prüfungsanforderungen erfüllt, so ist – außer bei Tankcontainern – vom Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 ein entsprechender Vermerk in die Prüfbescheinigung einzutragen.

(4) Beförderungseinheiten Typ III (Anlage B Randnummer 11204 Abs. 3), Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie Sattelzugmaschinen, die zum Betrieb von Tankfahrzeugen oder Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks bestimmt sind, sind vor der ersten Inbetriebnahme daraufhin zu prüfen, ob sie für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Anlage B Randnummer 10 500 ausgerüstet sind, sowie der Anlage B, I. und II. Teil jeweils Abschnitt 2, für die Beförderung der gefährlichen Güter, für die sie verwendet werden sollen, entsprechen. Genügen die Fahrzeuge den erwähnten Vorschriften, ist von einem nach § 9 Abs. 3 Nr. 3 jeweils zuständigen Sachverständigen für Beförderungseinheiten Typ III eine Prüfbescheinigung nach Anlage B Anhang B.3b und für die übrigen Fahrzeuge eine Prüfbescheinigung nach Anlage B Anhang B.3a auszustellen; der Sachverständige oder die Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vermerken durch Stempelaufdruck im Fahrzeugschein „Geprüft nach § 6 Abs. 4 der GGVS“.

(5) Die elektrische Ausrüstung nach Anlage B Anhang B.2 Randnummer 220 000 der Tankfahrzeuge, der Beförderungseinheiten Typ III, der Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie der Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks ist wiederkehrend zu prüfen. Die Prüffrist beträgt für Beförderungseinheiten Typ III fünf Jahre und für die übrigen Fahrzeuge drei Jahre. Entspricht die elektrische Ausrüstung

der Anlage B, ist von dem nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 zuständigen Sachverständigen bei Tankfahrzeugen in der Prüfbescheinigung nach Absatz 2, bei den übrigen Fahrzeugen in der Prüfbescheinigung nach Absatz 4 ein entsprechender Prüfvermerk einzutragen.

(6) In der Hauptuntersuchung nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung von Tankfahrzeugen, Beförderungseinheiten Typ III, Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks sowie Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks, in deren Fahrzeugschein ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 eingetragen ist, ist durch äußere Besichtigung zu prüfen, ob diese Fahrzeuge für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Anlage B Randnummer 10 500 ausgerüstet sind und ob die Vorschriften der Anlage B, I. und II. Teil jeweils Abschnitt 2, eingehalten sind. Bei Tankfahrzeugen ist ferner durch die äußere Besichtigung des Tanks festzustellen, ob dieser Mängel aufweist und ob die wiederkehrenden Prüfungen nach Absatz 3 in der Bescheinigung nach Absatz 2 bestätigt worden sind. Die Prüfplakette darf nur zugeteilt werden, wenn eine gültige Prüfbescheinigung vorliegt, das Fahrzeug der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung entspricht, für eine ordnungsgemäße Kennzeichnung nach Anlage B Randnummer 10 500 ausgerüstet ist und keine durch äußere Besichtigung erkennbaren sicherheitstechnischen Mängel festgestellt worden sind.

(7) Der Beförderer darf Tankfahrzeuge, Aufsetztanks, Gefäßbatterien, Beförderungseinheiten Typ III, Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks nur zur Beförderung der gefährlichen Güter verwenden, die in der Prüfbescheinigung nach den Absätzen 2 oder 4 oder in der Erklärung nach Anlage B Anhang B.3c aufgeführt sind. Tankfahrzeuge, Beförderungseinheiten Typ III, Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks sowie Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen und Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks dürfen zur Beförderung gefährlicher Güter außerdem nur verwendet werden, wenn ein Vermerk nach den Absätzen 2 oder 4 im Fahrzeugschein eingetragen ist. Der Fahrzeugführer hat Fahrzeugscheine von Anhängern, die einen solchen Vermerk tragen, stets mitzuführen. Der Verlader hat dafür zu sorgen, daß gefährliche Güter zur Beförderung in festverbundenen Tanks, Aufsetztanks, Gefäßbatterien oder Beförderungseinheiten Typ III dem Fahrzeugführer oder Beförderer nur übergeben werden, wenn die nach den Absätzen 2 und 4 für die Tanks und die Fahrzeuge (einschließlich Sattelzugmaschinen) vorgeschriebenen Prüfbescheinigungen mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärungen nach Anlage B Anhang B.3c vorliegen und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist.

(8) Der Vermerk im Fahrzeugschein nach den Absätzen 2 oder 4 ist auf Antrag des Halters von der Zulassungsstelle nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zu streichen. Damit erlischt das Recht zur Beförderung gefährlicher Güter mit dem betreffenden Fahrzeug.

(9) Wer den Tankcontainer befüllt, darf nur solche Güter einfüllen und sie mit dem Tankcontainer zur Beförderung übergeben, die in der Baumusterzulassung oder in der Erklärung nach Anlage B Anhang B.3c aufgeführt sind und muß etwaige Auflagen der Baumusterzulassung für das zu befördernde Gut beachten.

§ 7

Beförderung der Güter der Listen I und II

(1) Für die Beförderung der in der Anlage B Anhang B.8 Randnummer 280 001 Listen I und II aufgeführten Güter gelten in dem in den Bemerkungen zu Randnummer 280 001 festgelegten Rahmen die Vorschriften der Absätze 2 bis 8.

(2) Gefährliche Güter nach Absatz 1 sind auf Autobahnen zu befördern. Dies gilt nicht, wenn die Benutzung der Autobahn

1. unzumutbar ist, insbesondere wenn die Entfernung bei Benutzung der Autobahn mindestens doppelt so groß ist wie die Entfernung bei Benutzung anderer geeigneter Straßen, oder
2. nach den Vorschriften der Straßenverkehrs-Ordnung oder nach Anhang B.8 Randnummer 280 002 ausgeschlossen oder beschränkt ist.

(3) Der Fahrweg außerhalb der Autobahnen wird von der Straßenverkehrsbehörde für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren schriftlich bestimmt; dies ist auch durch Allgemeinverfügung möglich, die öffentlich bekanntgegeben werden darf. Die Fahrwegbestimmung kann mit Nebenbestimmungen versehen werden. Bei Sperrungen dürfen die ausgewiesenen Umleitungsstrecken ohne Fahrwegbestimmung benutzt werden. Die Fahrwegbestimmung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger bei den zuständigen Straßenverkehrsbehörden zu beantragen. Der Beförderer darf die gefährlichen Güter nur befördern, wenn eine Fahrwegbestimmung erteilt ist. Er hat dafür zu sorgen, daß der Bescheid über die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Fahrwegbestimmung beachten. Er muß den Bescheid über die Fahrwegbestimmung während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung aushändigen.

(4) Güter der Liste I dürfen auf der Straße

1. nicht befördert werden, wenn das gefährliche Gut in einem Gleis- oder Hafenanschluß verladen und entladen werden kann, es sei denn, daß die Entfernung auf dem Schienen- oder Wasserweg mindestens doppelt so groß ist wie die tatsächliche Entfernung auf der Straße,
2. nur zum oder vom nächstgelegenen geeigneten Bahnhof oder Hafen befördert werden, wenn das gefährliche Gut
 - a) in Tankcontainern oder Großcontainern verladen werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 200 Kilometer beträgt und der Container auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn oder dem Schiff befördert werden kann oder
 - b) in Straßenfahrzeuge verladen werden soll und im Huckepackverkehr befördert werden kann, die gesamte Beförderungsstrecke im Geltungsbereich dieser Verordnung mehr als 400 Kilometer beträgt und das Straßenfahrzeug auf dem größeren Teil dieser Strecke mit der Eisenbahn befördert werden kann.

Satz 1 Nr. 2 gilt nicht für die Beförderung von Gasen der Klasse 2, Anlage A Randnummer 2201 Ziffern 7b und 8b.

(5) Bei Beförderungen von Gütern der Liste I auf der Straße, ausgenommen solche nach Absatz 4 Satz 1 Nr. 2, hat der Beförderer durch eine Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn nachzuweisen, daß ein Gleisanschluß-, Container- oder Huckepackverkehr nach Absatz 4 nicht möglich ist. Im Containerverkehr hat der Beförderer außerdem durch eine Bescheinigung einer Wasser- und Schifffahrtsdirektion nachzuweisen, daß Containerverkehr auf dem Wasserweg nicht möglich ist. Die Bescheinigung ist vom Beförderer, Absender, Verloader oder Empfänger zu beantragen. Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 werden für eine einzelne Fahrt oder bei vergleichbaren Sachverhalten für eine begrenzte oder unbegrenzte Zahl von Fahrten innerhalb einer bestimmten Zeit von höchstens drei Jahren erteilt. Versagt die Deutsche Bundesbahn oder eine Wasser- und Schifffahrtsdirektion die Ausstellung der Bescheinigung oder entscheiden diese nicht innerhalb einer marktüblichen Zeit über den Antrag, entscheidet auf Antrag die nach Landesrecht zuständige Behörde. Die Bescheinigungen nach den Sätzen 1 und 2 dürfen bei grenzüberschreitenden Beförderungen auch von der nach Landesrecht zuständigen Behörde erteilt werden.

(6) Bei Beförderungen zum oder vom nächstgelegenen Bahnhof oder Hafen (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2) muß der Absender im Beförderungspapier die Bezeichnung des Bahnhofes oder Hafens angeben und zusätzlich vermerken „Beförderung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GGVS“. Für Beförderungen im Zusammenhang mit einem Huckepackverkehr (Absatz 4 Satz 1 Nr. 2 Buchstabe b) ist für die Anfuhr auf der Straße durch eine Reservierungsbestätigung der Deutschen Bundesbahn oder den von ihr beauftragten Stellen und für die Abfuhr auf der Straße durch das Beförderungspapier für den Bahntransport die Teilnahme am Huckepackverkehr glaubhaft zu machen.

(7) Der Beförderer hat dafür zu sorgen, daß die Bescheinigungen nach Absatz 5 oder die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport nach Absatz 6 Satz 2 dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird. Der Fahrzeugführer muß die Bescheinigung oder Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport während der Beförderung mitführen und zuständigen Personen auf Verlangen zur Prüfung vorlegen.

(8) Die Absätze 1 bis 7 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen. Die Absätze 4 und 5 finden keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin (West) und auf den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).

§ 7a

Entzündbare flüssige Stoffe

(1) Auf entzündbare flüssige Stoffe der Klasse 3, die in der Anlage A Randnummer 2301 Ziffern 1 bis 6 genannt sind und die unter die Buchstaben a oder b fallen, sind die Vorschriften des § 7 Abs. 2 bis 7 entsprechend anzuwenden.

(2) § 7 Abs. 2 bis 7 gilt nicht für die Beförderung der in Absatz 1 genannten Stoffe

1. in Versandstücken (einschließlich Großpackmittel),

2. in nicht wanddickenreduzierten zylindrischen Tanks nach Anhang B.1 a Randnummer 211 127 Abs. 2 und 3 oder Anhang B.1 b Randnummer 212 127 Abs. 2 und 3, die nach einem Berechnungsdruck von mindestens 0,4 MPa (4 bar) (Überdruck) bemessen sind und wenn dies in der Prüfbescheinigung nach Anhang B.3a oder in einer besonderen Bescheinigung des Tankherstellers oder eines Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 bestätigt ist,
3. in Doppelwandtanks nach Anhang B.1 a Randnummer 211 127 Abs. 5 Buchstabe b Nr. 2 oder 3 und Anhang B.1 b Randnummer 212 127 Abs. 5 oder in Aufsetztanks nach Randnummer 211 127 Abs. 5 letzter Satz oder
4. in anderen als in den Nummern 2 und 3 beschriebenen Tanks in Mengen bis zu 3000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben a) fallen, oder bis zu 6000 Liter bei Stoffen, die unter den Buchstaben b) fallen, jeweils auf Entfernungen bis zu 100 km.

(3) § 7 Abs. 4 bis 7 gilt ebenfalls nicht für die Beförderung von Kraftstoffen zu Tankstellen, die keinen Gleisanschluß haben.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen. § 7 Abs. 4 und 5 findet keine Anwendung auf Beförderungen von und nach Berlin (West) und den Verkehr mit der Deutschen Demokratischen Republik und Berlin (Ost).

§ 8

Sonderrechte

(1) Die Truppen der nichtdeutschen Vertragsstaaten des Zusatzabkommens vom 3. August 1959 zu dem Abkommen zwischen den Parteien des Nordatlantikvertrages über die Rechtsstellung ihrer Truppen hinsichtlich der in der Bundesrepublik Deutschland stationierten ausländischen Truppen, Anlage zum Gesetz zum NATO-Truppenstatut und zu den Zusatzvereinbarungen vom 18. August 1961 (BGBl. II S. 1183, 1218), wenden bei der Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in truppeneigenen Fahrzeugen ihre Vorschriften an, soweit diese gleichwertige oder höhere Anforderungen als diese Verordnung stellen. An die Stelle der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach den §§ 7 und 7a tritt der Beförderungsauftrag der zuständigen Behörde der Truppe. Soweit die Truppen diese Verordnung anwenden, bestimmt die Behörde der Truppe, die den Beförderungsauftrag erteilt, ob und in welchem Umfang im Sinne des § 5 Abs. 5 von den Anforderungen dieser Verordnung abgewichen werden darf.

(2) Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland aus zwischenstaatlichen Verträgen bleiben unberührt.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 9

Zuständigkeiten

(1) Für die Bestimmung des Fahrwegs nach § 7 Abs. 3 ist jeweils die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Be- oder Entladestelle liegt. Bei grenzüberschreitenden Beförderungen über nicht an Autobahnen liegenden Grenzübergangsstellen ist die Straßenverkehrs-

behörde zuständig, in deren Bezirk die Grenzübergangsstelle liegt. Bei unterbrochenen Autobahnen ist die Straßenverkehrsbehörde für die Bestimmung des Fahrwegs zwischen den Autobahnabschnitten zuständig, in deren Bezirk der endende Autobahnabschnitt liegt. Ist die Benutzung von Autobahnen unzumutbar, ist ausschließlich die Straßenverkehrsbehörde zuständig, in deren Bezirk die Beladestelle liegt.

(2) Welche Stelle Straßenverkehrsbehörde ist, richtet sich nach Landesrecht.

(3) Zuständig sind für

1. die Baumusterzulassung von festverbundenen Tanks, Aufsetztanks und Gefäßbatterien die nach Landesrecht zuständigen Behörden, für die Baumusterzulassung von Tankcontainern die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für die Baumusterprüfung die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24c der Gewerbeordnung;
2. die sonstigen Prüfungen der Tanks und die erstmaligen und wiederkehrenden Prüfungen von Druckgefäßen die amtlichen oder amtlich für Prüfungen von Anlagen nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 oder 9 der Gewerbeordnung anerkannten Sachverständigen nach § 24c der Gewerbeordnung sowie die nach Rechtsverordnungen auf Grund des § 24 Abs. 1 der Gewerbeordnung für die Prüfung dieser Anlagen amtlich anerkannten Sachverständigen;
3. die Prüfung von Fahrzeugen die amtlich anerkannten Sachverständigen für den Kraftfahrzeugverkehr; soweit es sich bei den Fahrzeugen um Tankfahrzeuge, Trägerfahrzeuge von Aufsetztanks oder Sattelzugmaschinen von Tankfahrzeugen oder Trägerfahrzeugen von Aufsetztanks handelt, dürfen diese Prüfungen, ausgenommen die Untersuchungen nach Nummer 4, auch von den Sachverständigen nach Nummer 2 durchgeführt werden;
4. die Untersuchungen der Fahrzeuge einschließlich der äußeren Besichtigung von Tanks
 - a) nach § 6 Abs. 6 und
 - b) nach Anlage B Randnummer 10 282 Abs. 4
 die für Hauptuntersuchungen nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung zuständigen Stellen oder Personen;
5. die Bauartprüfung und -zulassung sowie die Überwachung der Fertigung von Verpackungen nach Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3550 Abs. 1 und von Großpackmitteln (IBC) nach Anlage A Anhang A.6 Randnummern 3602 und 3603 sowie die Baumusterprüfung nach Anlage A Randnummer 2002 Abs. 13 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung; sie kann die Bauartprüfung von Herstellern oder Verwendern einer Verpackung oder von sonstigen Prüfstellen anerkennen. Das Verfahren richtet sich nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Richtlinien über die Bauartprüfung, die Erteilung der Kennzeichnung und die Zulassung von Verpackungen für die Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen;

6. den Abschluß von Vereinbarungen nach Anlage A Randnummer 2010 und nach Anlage B Randnummer 10 602 der Bundesminister für Verkehr;
7. a) die Prüfung und Zulassung radioaktiver Stoffe in besonderer Form,
 b) die Prüfung der Muster von zulassungspflichtigen Versandstücken für radioaktive Stoffe gemäß der vom Bundesminister für Verkehr bekanntgegebenen Richtlinien, die sich auf diese Vorschriften beziehen,
 c) die Überwachung qualitätssichernder Maßnahmen bei der Fertigung prüfpflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe nach den vom Bundesminister für Verkehr im Verkehrsblatt bekanntgegebenen Technischen Richtlinien für die Überwachung der Fertigung von Verpackungen zur Beförderung gefährlicher Güter, die sich auf diese Vorschriften beziehen, und
 d) die Überwachung der Fertigung zulassungspflichtiger Versandstücke für radioaktive Stoffe sowie deren erstmalige und wiederkehrende Prüfung
 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung;
8. die Genehmigung der Beförderung von radioaktiven Stoffen und für die Zulassung der Muster von Versandstücken für radioaktive Stoffe das Bundesamt für Strahlenschutz;
9. die Ausstellung von Bescheinigungen nach Anhang B.3 der Anlage B in der für grenzüberschreitende Beförderungen geltenden Fassung die Zulassungsstellen nach § 23 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung;
10. die Ausstellung von Bescheinigungen und die Anerkennung von Lehrgängen nach Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1 bis 3 die Industrie- und Handelskammern; mehrere Industrie- und Handelskammern können Vereinbarungen zur gemeinsamen Erledigung ihrer Aufgaben nach Anlage B Randnummer 10 315 schließen;
11. die Genehmigung bestimmter explosiver Stoffe und Gegenstände mit Explosivstoff nach Anlage A Randnummer 2102 Abs. 9, die Festlegung der Verpackung nach Randnummer 2103 Abs. 5 Methoden E 102, E 103, E 138 und E 146 und die Zuordnung von Stoffen und Gegenständen der Klasse 1 nach Anhang A.1 Randnummer 3101 Abs. 5 die Bundesanstalt für Materialforschung und -prüfung, für den militärischen Bereich das Bundesinstitut für chemisch-technische Untersuchungen beim Bundesamt für Wehrtechnik und Beschaffung (BICT).

(4) Für die Dienstbereiche der Bundeswehr und des Bundesgrenzschutzes werden, soweit dies Gründe der Verteidigung oder die Aufgaben des Bundesgrenzschutzes erfordern, die Zuständigkeiten hinsichtlich der Prüfungen der Tanks und der Fahrzeuge nach § 6 sowie hinsichtlich der Fahrwegbestimmung und Bescheinigung nach § 7 und der Bescheinigungen nach Absatz 3 Nr. 10 durch Sachverständige oder Dienststellen wahrgenommen, die der Bundesminister der Verteidigung oder der Bundesminister des Innern bestellt hat.

(5) Die Absätze 1, 3 und 4 gelten auch für grenzüberschreitende Beförderungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen oder grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender entgegen § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, den Beförderer auf das gefährliche Gut, dessen Bezeichnung oder die Beachtung der §§ 7 und 7a nicht hinweist oder
2. als Verloader entgegen
 - a) § 3 Abs. 1 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - b) § 4 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8, den Fahrzeugführer auf das gefährliche Gut, dessen Bezeichnung oder die Beachtung der §§ 7 und 7a nicht hinweist,
 - c) § 4 Abs. 4 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 8, das Versandstück ohne Beseitigung des Mangels zur Beförderung übergibt,
 - d) § 4 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 8, dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung übergibt,
 - e) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 3 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß die schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) vor Beförderungsbeginn in den Besitz des Fahrzeugführers gelangen,
 - f) Anlage B Randnummer 10 118 Abs. 5 Satz 3 oder 10 130 Abs. 1 Satz 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahrzettel nicht anbringt,
 - g) Anlage B Randnummer 10 420 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
 - h) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Warntafeln nicht anbringt,
 - i) Anlage B Randnummer 71 500 Satz 2 erster Halbsatz, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt,
 - j) Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, den höchstzulässigen Füllungsgrad oder die höchstzulässige Masse der Füllung dem Fahrzeugführer nicht angibt oder
 - k) Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 172 Abs. 6 Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß nicht befördert wird, oder
3. als Beförderer
 - a) entgegen § 3 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 2, gefährliche Güter befördert,
 - b) entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und § 4 Abs. 8, gefährliche Güter befördert,
 - c) entgegen § 7 Abs. 3 Satz 5 oder 6, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 5 oder 6, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4 Satz 1, gefährliche

Güter ohne Fahrwegbestimmung befördert oder nicht dafür sorgt, daß die Fahrwegbestimmung dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,

- d) (weggefallen)
- e) entgegen § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 7 Satz 1, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4 Satz 1, nicht dafür sorgt, daß die Bescheinigung, die Reservierungsbestätigung oder das Beförderungspapier für den Bahntransport dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
- f) entgegen Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß das Beförderungspapier dem Fahrzeugführer vor Beförderungsbeginn übergeben wird,
- g) entgegen Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 4, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Vorschriften der Anlage B Randnummer 10 204 Abs. 1, 11 204, 41 204, 42 204, 43 204 oder 52 204 über die Fahrzeugarten nicht beachtet,
- h) entgegen Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 8 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß nur geschulte Fahrzeugführer eingesetzt werden,
- i) entgegen Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 8 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß der Fahrzeugführer eingewiesen ist,
- j) einer Vorschrift der Anlage B Anhang B.1a Randnummern 211 270 bis 211 273, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, über die wechselweise Verwendung der Tanks zuwiderhandelt oder
- k) entgegen Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 371, 211 672 oder 211 771, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Tankfahrzeuge, Tanks oder Aufsetztanks zur Beförderung verwendet oder
4. als Fahrzeugführer entgegen
- a) § 4 Abs. 7 Nr. 3, auch in Verbindung mit Absatz 8 und § 1 Abs. 4, die Vorschriften über die Durchführung der Beförderung oder die Überwachung beim Parken nicht beachtet,
- b) § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit Absatz 8 Satz 1, oder § 7a Abs. 1 in Verbindung mit § 7 Abs. 3 Satz 7, auch in Verbindung mit § 7a Abs. 4 Satz 1, die Fahrwegbestimmung nicht beachtet,
- c) Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Feuerlöschgeräte nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt,
- d) Anlage B Randnummer 10 315 Abs. 1, 2 oder 3 die vorgeschriebene Bescheinigung nicht besitzt,
- e) Anlage B Randnummer 10 353 Abs. 1 oder 2 in Verbindung mit Absatz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht für die Einhaltung der Vorschriften über das Betreten des Fahrzeugs mit Beleuchtungsgeräten sorgt,
- f) Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 1 oder 2 Satz 1 Buchstabe a, b, d oder f Begleitpapiere nicht mitführt oder entgegen Absatz 3 Begleitpapiere zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4,
- g) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß eine Warntafel oder Kennzeichnungsnummer angebracht, sichtbar gemacht, verdeckt oder entfernt wird,
- h) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahrzettel nicht anbringt, nicht sichtbar macht, nicht verdeckt oder nicht entfernt,
- i) Anlage B Randnummer 10 507 Satz 1 die nächsten zuständigen Behörden nicht oder nicht rechtzeitig benachrichtigt oder benachrichtigen läßt,
- j) Anlage B Randnummer 51 220 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Wasser nicht mitführt oder
- k) Anlage B Randnummer 71 500 Satz 2 zweiter Halbsatz oder Satz 3, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, die vorgeschriebenen Zettel nicht anbringt, nicht verdeckt oder nicht entfernt oder
5. als Beifahrer entgegen Anlage B Randnummer 10 240 Abs. 6, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Feuerlöschgeräte nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt oder
6. als Halter entgegen
- a) § 4 Abs. 7 Nr. 1, auch in Verbindung mit Absatz 8 und § 1 Abs. 4, die Vorschriften über den Bau oder die Ausrüstung der Fahrzeuge nicht beachtet,
- b) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 10, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, für die dort vorgeschriebene Ausrüstung des Fahrzeugs nicht sorgt,
- c) Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß der Tank den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entspricht, oder
- d) Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 170, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Tanks ohne die vorgeschriebene Mindestwanddicke verwendet oder
7. als Auftraggeber des Absenders entgegen § 4 Abs. 2 Satz 2, auch in Verbindung mit Absatz 8, den Absender auf das gefährliche Gut, dessen Bezeichnung oder die Beachtung der §§ 7 und 7a nicht hinweist,
8. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 1 oder 2, auch in Verbindung mit Absatz 8, eine dort aufgeführte Vorschrift über das Verpacken oder Zusammenpacken nicht beachtet,
9. als Empfänger entgegen
- a) Anlage B Randnummer 10 118 Abs. 5 Satz 3 oder 10 130 Abs. 1 Satz 5, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Gefahrzettel nicht verdeckt oder nicht entfernt oder
- b) Anlage B Randnummer 10 500 Abs. 11 Satz 2, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, Warntafeln nicht entfernt oder
10. als Absender, Verloader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer, Halter oder Empfänger
- a) das Rauchverbot der Anlage B Randnummer 10 374 nicht beachtet oder
- b) entgegen Anlage B Randnummer 11 354 Feuer oder offenes Licht verwendet oder

11. entgegen § 4 Abs. 7 Nr. 2, auch in Verbindung mit Absatz 8 und § 1 Abs. 4, als Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer oder Beifahrer die Vorschriften über das Beladen, Zusammenladen oder die Handhabung oder als Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger die Vorschriften über das Entladen nicht beachtet,
12. als Verlader, Beförderer, Fahrzeugführer, Beifahrer oder Empfänger einer Vorschrift der Anlage B Randnummer 31 410, 51 410, 61 410 oder 62 410 über Vorsichtsmaßnahmen bei Nahrungs-, Genuß- und Futtermitteln zuwiderhandelt,
13. als geschäftsmäßig oder gewerbsmäßig tätiger Empfänger entgegen Anlage B Randnummer 10 420 Satz 2, in Verbindung mit Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, den Fahrzeugführer oder Beifahrer nicht einweist,
14. als Eigentümer entgegen Anlage B Anhang B.1b Randnummer 212 153 Satz 1, auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4, nicht dafür sorgt, daß der Tankcontainer den Bau-, Ausrüstungs- und Kennzeichnungsvorschriften entspricht oder
15. als Hersteller entgegen Anlage A Anhang A.5 Randnummer 3513 Satz 2 an Verpackungen oder entgegen Anhang A.6 Randnummer 3606 Satz 2 an Großpackmitteln (IBC) die Kennzeichnung anbringt, jeweils auch in Verbindung mit § 1 Abs. 4.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt, wer bei innerstaatlichen Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender entgegen
 - a) Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 1 ein Beförderungspapier nicht mitgibt oder
 - b) Anlage A Randnummer 2010 Satz 2 oder Anlage B Randnummer 10 602 Satz 2 das Beförderungspapier nicht wie vorgeschrieben ausfüllt oder
2. als Verlader entgegen § 6 Abs. 7 Satz 4 nicht dafür sorgt, daß gefährliche Güter nur übergeben werden, wenn die Prüfbescheinigungen mit den erforderlichen Prüfvermerken oder die Erklärungen nach Anlage B Anhang B.3c vorliegen und in ihnen das zu befördernde Gut bezeichnet ist oder
3. als Beförderer entgegen
 - a) § 6 Abs. 7 Satz 1 oder 2 Beförderungsmittel verwendet,
 - b) Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 2 Satz 2, 21 260 Satz 3 oder 61 260 Satz 3 die erforderliche Schutzausrüstung nicht mitgibt,
 - c) Anlage B Randnummer 10 311 Satz 1 oder 2 in Verbindung mit Satz 6 oder entgegen Anlage B Randnummer 11 311 einen Beifahrer nicht mitgibt,
 - d) Anlage B Randnummer 11 401, 41 401 oder 52 401 Mengengrenzen nicht beachtet oder
 - e) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 6a Satz 2 das Sammelunfallmerkblatt dem Fahrzeugführer nicht übergibt oder
4. als Fahrzeugführer entgegen
 - a) § 4 Abs. 5 beschädigte Versandstücke befördert,
 - b) § 6 Abs. 7 Satz 3 den Fahrzeugschein von Anhängern nicht mitführt,
 - c) Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Warnleuchten oder entgegen Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 die Schutzausrüstung nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt,
 - d) Anlage B Randnummer 10 381 Abs. 2 Satz 1 Buchstabe e den Bescheid über die Ausnahmegenehmigung nicht mitführt oder ihn entgegen Absatz 3 zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt,
 - e) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1, 5 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 6 schriftliche Weisungen (Unfallmerkblätter) nicht oder nicht an der vorgeschriebenen Stelle mitführt,
 - f) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder
 - g) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 8 Satz 2 andere Unfallmerkblätter nicht wie vorgeschrieben aufbewahrt oder
5. als Beifahrer entgegen
 - a) Anlage B Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Absatz 3 Warnleuchten oder entgegen Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 4 in Verbindung mit Absatz 3 die Schutzausrüstung nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt oder
 - b) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 4 die erforderlichen Maßnahmen nicht trifft oder
6. als Halter entgegen Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 153 Satz 2 oder Anhang B.1b Randnummer 212 153 Satz 2 eine außerordentliche Prüfung nicht durchführen läßt oder
7. entgegen § 4 Abs. 3 Nr. 3 oder 4 eine dort aufgeführte Vorschrift über das Kennzeichnen oder Verpacken nicht beachtet oder
8. (weggefallen)
9. als Betroffener einer im Rahmen
 - a) einer Baumusterzulassung nach § 6 Abs. 1 Satz 6 oder einer Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 2 Satz 4,
 - b) einer Ausnahmezulassung nach § 5 oder
 - c) einer Erklärung nach Anlage B Anhang B.3c erteilten vollziehbaren Auflage zuwiderhandelt oder
10. entgegen § 6 Abs. 9 Tankcontainer befüllt oder zur Beförderung übergibt oder einer vollziehbaren Auflage der Baumusterzulassung zuwiderhandelt oder
11. als verantwortliche Person nach Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Satz 3 Nr. 6 entgegen Randnummer 10 385 Abs. 1 Satz 3 in die schriftlichen Weisungen (Unfallmerkblätter) Angaben nicht, nicht richtig oder nicht vollständig aufnimmt.

(3) Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher

Güter handelt, wer bei grenzüberschreitenden Beförderungen vorsätzlich oder fahrlässig

1. als Absender entgegen
 - a) Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 2 dem Beförderer die in das Beförderungspapier einzutragenden Vermerke nicht mitteilt,
 - b) Anlage A Anhang A.9 Randnummer 3901 Abs. 3 die vorgeschriebenen Gefahrzettel nicht anbringt oder
 - c) Anlage B Anhang B.1a Randnummer 211 174 Satz 3 die Dichtheit der Verschlusseinrichtung nicht prüft oder
2. als Verlader entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 dem Beförderer gefährliche Güter zur Beförderung übergibt oder
3. als Beförderer entgegen
 - a) § 4 Abs. 6 Satz 2 gefährliche Güter befördert,
 - b) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 3 nicht dafür sorgt, daß das beteiligte Personal in der Lage ist, die Weisungen wirksam anzuwenden,
 - c) Anlage B Randnummer 11 311 in Verbindung mit Randnummer 10 311 und § 1 Abs. 4 den Fahrzeugführer nicht durch einen zu seiner Ablösung befähigten Beifahrer begleiten läßt oder
 - d) Anlage B Randnummer 11 401 oder 52 401 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 die Mengengrenzen nicht beachtet oder
4. als Fahrzeugführer entgegen
 - a) Anlage B Randnummer 10 260 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 1 Abs. 4 Ausrüstungsgegenstände nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt oder
 - b) Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 4 und mit Anlage B Randnummer 10 385 Abs. 2 Satz 2 eine Ausfertigung der Weisungen im Führerhaus nicht mitführt oder
5. als Beifahrer entgegen Anlage B Randnummer 10 260 in Verbindung mit Absatz 3 und mit § 1 Abs. 4 Ausrüstungsgegenstände nicht mitführt oder zur Prüfung nicht vorzeigt oder nicht aushändigt.

§ 11

Übergangsvorschriften

(1) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen dieser Verordnung gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. (weggefallen)
2. § 6 Abs. 1, 2 und 4, Anlage A Randnummer 2002 Abs. 3 Satz 5 und Abs. 13, Randnummern 2314, 2614, 2814, Anhang A.5 und Anlage B Anhang B.1 a Randnummer 211 171 Abs. 1 (Angabe von Klasse, Ziffer und Buchstaben der Klassen 3, 6.1 und 8):
Die vor Inkrafttreten dieser Verordnung für Stoffe der Klassen 3, 6.1 und 8 anzugebende Bezeichnung (Benennung, Klasse, Ziffer und Buchstaben) und die gegebenenfalls anzugebenden Vermerke dürfen weiterverwendet werden
 - a) (weggefallen)
 - b) in Prüfbescheinigungen nach § 6 Abs. 2 und 4 und in Erklärungen nach Anlage B Anhang B.3c bis zur

nächsten, nach dem 30. Juni 1986 stattfindenden wiederkehrenden Prüfung nach § 6 Abs. 3 oder 5. In diesen Fällen hat der Halter ab 1. Januar 1986 der Prüfbescheinigung und der Erklärung nach Anlage B Anhang B.3c eine von ihm unterschriebene Gegenüberstellung der zugelassenen Stoffe beizufügen, in der neben der Stoffbenennung jeweils die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung und die nach dieser Verordnung gültigen Klassen, Ziffern und Buchstaben anzugeben sind. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Halter, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 2 eine Gegenüberstellung nicht oder mit unrichtigem Inhalt beifügt.

3. § 6 Abs. 4 (Prüfbescheinigung):

Die besondere Zulassung nach § 6 der Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. September 1976 (BGBl. I S. 2888) für Sattelzugmaschinen, die keiner wiederkehrenden Prüfung zu unterziehen sind, gilt als Prüfbescheinigung nach § 6 Abs. 4. Der Vermerk im Fahrzeugschein „Besondere Zulassung für Gefahrguttransporte erteilt“ gilt als Vermerk nach § 6 Abs. 4.

4. § 7 Abs. 3 und 5 (Fahrwegbestimmung und Bescheinigung der Deutschen Bundesbahn):

Vor dem 1. Juli 1990 erteilte Erlaubnisse nach § 7 gelten im Rahmen ihrer Gültigkeit als Fahrwegbestimmung nach § 7 Abs. 3 und als Bescheinigungen der Deutschen Bundesbahn und der Wasser- und Schifffahrtsdirektion nach § 7 Abs. 5 Satz 1 und 2.

5. Klassen 1, 7 und 9:

Gefährliche Güter der Klassen 1 (bisher Klassen 1a, 1b und 1c), 7 und 9 dürfen bei innerstaatlichen Beförderungen bis zum 31. Dezember 1990 nach dem am 31. Dezember 1989 geltenden Vorschriften der Gefahrgutverordnung Straße verpackt und gekennzeichnet sowie im Beförderungspapier und in der Prüfbescheinigung (§ 6 Abs. 2 und 4) bezeichnet sein; die Randnummern 3571 und 3755 bleiben unberührt. Im Beförderungspapier hat der Absender in diesen Fällen bei der Bezeichnung der Güter nach der Abkürzung „GGVS“ das Wort „alt“ einzutragen.

(2) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage A gelten folgende Übergangsvorschriften:

Randnummer 2220 Abs. 1 und 2221 Abs. 1 (Gefäße für Kohlendioxid und Acetylen):

Kohlendioxid der Randnummer 2201 Ziffer 5a) und Acetylen der Randnummer 2201 Ziffer 9c) dürfen in Gefäßen befördert werden, die vor dem 1. Januar 1963 hergestellt sind, wenn von amtlichen oder amtlich anerkannten Sachverständigen nach § 9 Abs. 3 Nr. 2 dieser Verordnung geprüft worden ist, daß sie den Anforderungen des Artikels 2 der Verordnung zur Ablösung von Verordnungen nach § 24 der Gewerbeordnung vom 27. Februar 1980 – Druckbehälterverordnung – (BGBl. I S. 173, 184) entsprechen. Für den bei der wiederkehrenden Prüfung anzuwendenden Prüfdruck und ihre höchstzulässige Füllung gelten die Werte, die für diese Gefäße nach der vorgenannten Verordnung zulässig sind.

(3) Zu den nachstehend bezeichneten Bestimmungen der Anlage B gelten folgende Übergangsvorschriften:

1. Randnummer 10 260 Abs. 1 Satz 2 (Prüfzeichen für Warnleuchten):
Die Bestimmung gilt für Warnleuchten, die nach dem 1. November 1983 hergestellt werden.
 2. Randnummer 10 315 (Bescheinigung für Klassen 3, 6.1 und 8):
Bescheinigungen, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung für die Klassen 3, 6.1 und 8 ausgestellt wurden, gelten bis zum nächsten Fortbildungslehrgang jeweils für Beförderungen von Stoffen der Klassen 3, 6.1 und 8.
 3. Randnummer 10 315 Abs. 2 (Gültigkeit von Tankwagenführerschulungen):
Bescheinigungen über die erfolgreiche Teilnahme an der Schulung von Führern von Tankfahrzeugen oder Beförderungseinheiten zur Beförderung von Tanks oder Tankcontainern nach Randnummer 10 315 Abs. 1, die bis zum 30. Juni 1990 ausgestellt wurden, gelten auch als Bescheinigung nach Randnummer 10 315 Abs. 2, wenn durch eine bei der Beförderung mitzuführende Bescheinigung des Beförderers nachgewiesen wird, daß der Fahrzeugführer in die Bereiche Beladen, Zusammenladen und Entladen von Versandstücken oder Gütern in loser Schüttung eingewiesen ist. Ordnungswidrig im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter handelt der Fahrzeugführer, der vorsätzlich oder fahrlässig entgegen Satz 1 die Bescheinigung nicht mitführt.
 4. Randnummer 10 315 Abs. 3 (Verkürzung der Frist für die Teilnahme an einem Fortbildungslehrgang):
Bescheinigungen nach Anlage B Anhang B.6, die vor dem Inkrafttreten der 2. Straßen-Gefahrgutänderungsverordnung ausgestellt wurden, bleiben bis zu dem auf ihnen eingetragenen Zeitpunkt gültig.
 4. das Sprengstoffgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1986 (BGBl. I S. 577),
 5. das Abfallgesetz vom 27. August 1986 (BGBl. I S. 1410),
 6. das Chemikaliengesetz vom 16. September 1980 (BGBl. I S. 1718),
 7. das Straßenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1952 (BGBl. I S. 837),
 8. das Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1986 (BGBl. I S. 1529),
 9. das Gesetz über Umweltstatistiken in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. März 1980 (BGBl. I S. 311),
 10. das Pflanzenschutzgesetz vom 15. September 1986 (BGBl. I S. 1505)
- und die auf diesen Gesetzen beruhenden Rechtsverordnungen,
11. die Druckbehälterverordnung vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 184) und
 12. die Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. Februar 1980 (BGBl. I S. 229).

§ 13

Berlin-Klausel

(gegenstandslos)

§ 14

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

§ 12

Anwendung anderer Vorschriften

(1) Andere Rechtsvorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße bleiben unberührt.

(2) Insbesondere bleiben in der jeweils geltenden Fassung unberührt:

1. das Atomgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565),
2. das Gesetz über die Kontrolle von Kriegswaffen vom 20. April 1961 (BGBl. I S. 444),
3. das Waffengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. März 1976 (BGBl. I S. 432),

Anlage A*)**Vorschriften über die gefährlichen Stoffe und Gegenstände****Anlage B*)****Vorschriften für die Beförderungsmittel und die Beförderung**

*) Die Anlagen A und B werden als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil I wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

- a) völkerrechtliche Vereinbarungen und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,
b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesgesetzblatt, Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Telefon: (0228) 38208-0
Telefax: (0228) 38208-36

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich je 81,48 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 2,56 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1990 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 6,12 DM (5,12 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 7,12 DM.

Preis des Anlagebandes: 86,42 DM (81,92 DM zuzüglich 4,50 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 87,42 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 5702 A · Gebühr bezahlt

Bundesgesetzblatt Teil II

Nr. 42, ausgegeben am 9. November 1990

Tag	Inhalt	Seite
8. 10. 90	Bekanntmachung der Vereinbarung vom 27./28. September 1990 zu dem Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den Drei Mächten (in der geänderten Fassung) sowie zu dem Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen (in der geänderten Fassung)	1386
8. 10. 90	Bekanntmachung der Vereinbarungen vom 25. September 1990 zu dem Vertrag über den Aufenthalt ausländischer Streitkräfte in der Bundesrepublik Deutschland	1390
12. 10. 90	Bekanntmachung des deutsch-bangladeschischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit ...	1393
18. 10. 90	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Welturheberrechtsabkommens	1396

Preis dieser Ausgabe: 3,56 DM (2,56 DM zuzüglich 1,00 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 4,56 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7 %.

Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.